

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „**Schützengemeinschaft Altenhagen von 1957 e. V.**“

Ihr Sitz ist Altenhagen.

Die Gemeinschaft wurde im Jahre 1957 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgaben der Gemeinschaft sind die Förderung des Schießsportes als Leibesübung, des Musikwesens, sowie die Erhaltung und Pflege überlieferten Schützenbrauchtums. Die Schützengemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Ehrenamtszuschale, wie vom Gesetzgeber in § 3 Nr. 26 a EstG festgelegt, sowie zusätzlichen Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.

Diese Ziele sollen vornehmlich erreicht werden durch die Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses im Schießsport, Pflege der Jugendarbeit, des Musikwesens sowie Wahrung des Schützenbrauchtums und der Tradition.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten, unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Ablehnung kann mündlich ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen der Schützengemeinschaft teilzunehmen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt (siehe § 6).

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu wahren und bei der Erreichung der Ziele mitzuwirken.

Jedes Mitglied ab 16 Jahren besitzt in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist wählbar.

Jedes Mitglied hat Jahresbeiträge, bzw. Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.

Es können Umlagen bis zu einer maximalen Höhe von einem Jahresbeitrag festgelegt werden.

Ehrenrechte von Mitgliedern werden in der Ehrenordnung geregelt über die der Vorstand entscheidet.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss (a - c)

- a) Bei bevorstehendem Ausschluss wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. Bei Nichtzahlung erfolgt der Ausschluss automatisch ohne jede weitere Benachrichtigung.
- b) wegen Verstoßes gegen die anerkannte Satzung.
- c) bei unehrenhaften Handlungen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, jedoch erst dann, wenn der betreffenden Person eine schriftliche Ladung zu einem Anhörungstermin oder eine Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von nicht unter 14 Tagen zugesandt wurde. Dies gilt nicht bei Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes gemäß a). In der Ladung muss die Art der Beschuldigung klar beschrieben sein. Macht die Person von dem Anhörungstermin keinen Gebrauch, egal ob in mündlicher oder schriftlicher Form, kann die Entscheidung ohne weitere Anhörung erfolgen.

Gegen den Ausschluss steht der betreffenden Person das Recht der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung zu, die mit dem Datum der Zustellung beginnt und dem Vorstand einzureichen ist.

Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat, soweit diese fristgerecht eingegangen ist.

Wird der Berufung durch den Ehrenrat stattgegeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines ausgesprochen werden. Der Zeitraum von 12 Monaten darf dabei nicht überschritten werden.

Der Bescheid über die Maßregelung ist innerhalb 8 Tagen nach dem Anhörungstermin per Einschreibebrief zuzustellen.

Macht das Mitglied von dem Anhörungstermin keinen Gebrauch, egal ob in mündlicher oder schriftlicher Form, kann die Entscheidung ohne weitere Anhörung erfolgen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe der Schützengemeinschaft Altenhagen sind:

Der Vorstand
Der Gesamtvorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Aus Vereinfachungsgründen wird auf geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind immer gleichzeitig 2 dieser Personen.

Die Angelegenheiten und Interessen der Gemeinschaft werden durch den Vorstand vertreten und wahrgenommen, er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 2. dem 2. Vorsitzenden |
| 3. dem Kassenwart | 4. dem Schriftführer |
| 5. der Damenleiterin | 6. dem Jugendleiter |
| 7. dem Oberschützenmeister | 8. dem Hauptschaffer |
| 9. dem Pressewart | 10. dem Spielmannszugleiter |

Vorstandssitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden eingeladen und geleitet.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter abzuzeichnen.

Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes werden die Rechte und Pflichten durch den jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 9

Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören der Vorstand und folgende Mitglieder an:

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| 11. stellv. Schriftführer | 12. stellv. Kassenwart |
| 13. Kommandeur | 14. stellv. Damenleiterin |
| 15. stellv. Jugendleiter | 16. Schützenmeister |

Die Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder, außer dem Kommandeur, der auf unbestimmte Zeit gewählt wird, werden in der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt und zwar so, dass jedes zweite Jahr nur die Hälfte des Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes zur Wahl stehen.

Erstmals im Jahre 1990 sind die Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder 2, 5, 8, 9, 11, 12, 15, 16 zu wählen.

Alle weiteren Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder werden im Jahre 1992 gewählt.

Bei der Wahl der Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Vorstands- bzw. Gesamtvorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Gesamtvorstand ist zweimal in einem Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Schützengemeinschaft ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung. Die schriftliche Einladung kann bei den Mitgliedern die dem Verein ihre email-Adresse mitgeteilt haben durch email erfolgen.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen, soweit erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können nur behandelt werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht wurden.

Daraus ergibt sich ein Eingangsdatum an den Vorstand von 4 Wochen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen und 6 Wochen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung. Das Datum der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss bereits ein Jahr vorher mündlich, bzw. auf dem Terminplan den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag von 20 % der Anwesenden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter abzuzeichnen.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neuen ersetzt. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf nicht gewählt werden.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Ausschüsse

In der Schützengemeinschaft bestehen folgende Ausschüsse:

a) Sportausschuss

b) Festausschuss

Der Sportausschuss setzt sich aus den im Verein vorhandenen Schießsportleitern zusammen. Die Mitglieder des Festausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschüsse tagen unter ihren zuständigen Leitern.

§ 13

Abteilungen

In der Schützengemeinschaft können sich mit Genehmigung des Gesamtvorstandes verschiedene Abteilungen bilden.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an sämtlichen Ausschuss- oder Abteilungssitzungen teilzunehmen.

§ 14

Ehrenrat

Der Ehrenrat wird zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft herangezogen.

Die Ehrenratsmitglieder sollten mindestens 45 Jahre alt sein.

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

§ 15

Versicherungen

Die Mitglieder der Schützengemeinschaft sind gegen Unfall- und Haftpflichtschäden beim Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e. V., der Mitglied im NSSV ist, versichert.

Sachwerte und sonstiges Eigentum der Gemeinschaft sind durch eine angemessene und dem üblichen Standard entsprechende Versicherung zu versichern.

§ 16

Auflösung

Sollte die Zahl der Mitglieder auf 20 herabsinken oder sollten Umstände eintreten, die die Auflösung der Gemeinschaft angebracht erscheinen lassen, so kann in einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen werden.

Für die Auflösung müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schützenmuseum, Altencellertorstraße 1, 29221 Celle, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Daten, Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden in der Schützengemeinschaft Altenhagen von 1957 e.V. gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festzustellen ist.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Dem Vorstand und Gesamtvorstand der Gemeinschaft ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus den vorgenannten Gremien.

§ 18

Sonstiges

Rein redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die durch Anforderungen öffentlicher Stellen (z. Bsp. Finanzamt) oder des Vereinsregisters erforderlich sind, können vom Vorstand allein durchgeführt werden. Dieser berichtet der nächsten Mitgliederversammlung darüber.

Mit der Annahme und Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister tritt diese an die Stelle der Satzung vom 30. Oktober 2009.

Unterschriften -Vorstand-

Elke Heuer
1. Vorsitzende

Klaus Müller
2. Vorsitzender

Walter Krüger
Kassenwart

Klaus Müller
Schriftführer

Christina Gries
Damenleiterin

Maren Leiffer
Jugendleiterin

Michael Eler
Oberschützenmeister

Jens Merchel
Hauptschaffer

Christine Müller
Pressewartin

Yvonne Merchel
Spielmannszugleiterin

Celle, den 20. Januar 2017